

DIE UNBERECHTIGTE SCHUTZRECHTSVERWARNUNG

Unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen spielen deshalb immer wieder eine Rolle, weil das Vorgehen des Schutzrechtsinhabers aus Schutzrechten für den Verwarnten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann. Stellt sich am Ende einer Auseinandersetzung heraus, dass der Schutzrechtsanspruch nicht besteht, ist der so Verwarnte oft geneigt, im Gegenzug dem Schutzrechtsinhaber die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung zu untersagen und ggf. Schadensersatz für die die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung zu verlangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können unberechtigte Schutzrechtsverwarnungen einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 Abs. 1 BGB darstellen (BGHZ 164, 1, 2 f. – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung; GRUR 2006, 432 Tz. 20 = WRP 2006, 468 – Verwarnung aus Kennzeichenrecht II) und Ansprüche auf Unterlassung begründen (BGH GRUR 2006, 433 Tz. 17 = WRP 2006, 579 – Unbegründete Abnehmerverwarnung).

Die rechtliche Sanktionierung einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung beschränkt sich dabei nicht auf die Schadensersatzhaftung für begangene unberechtigte Verwarnungen (BGH WRP 2006, 579 Tz. 17 – unbegründete Abnehmerverwarnung). Sie kann sich schon ergeben, wenn der unmittelbare Eingriff in den Geschäftsbetrieb des Herstellers oder Lieferanten dessen Absatz beeinträchtigen kann (BGHZ 14, 286, 292 Farina Belgien).

Der abgemahnte Abnehmer wird sich vor allem, wenn er auf Konkurrenzprodukte oder andere Lieferanten ausweichen kann, der Verwarnung beugen, um den mit einem Rechtsstreit verbundenen Nachteilen aus dem Wege zu gehen (BGH GRUR 2005, 882, 884 Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung). Bereits die darin liegende Gefahr stellt unabhängig davon, ob sich der unberechtigt verwarnte Abnehmer fügt oder nicht, eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs des Herstellers und des Lieferanten dar.

Auf außer- oder vorgerichtliche Abmahnung kann die Privilegierung der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes dagegen wegen der mit der unberechtigten Verwarnung verbundenen, gegenüber einem gerichtlichen Vorgehen erheblich größeren Gefahren für den Schutzrechtsinhaber nicht übertragen werden (BGH GRUR 2005, 882, 885 Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung).

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist ein offener Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (st. Rspr.; BGHZ 138, 311, 318 m.w.N.). Die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs wird nicht indiziert, sondern ist in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände zu prüfen (BGHZ 59, 30, 34; ZIP 2005, 1195, 1197).

Die Frage, ob sich die Rechtswidrigkeit schon daraus ergibt, dass die Verwarnung unberechtigt war oder ob sie erst aufgrund einer Abwägung der im Einzelfall gegenüberstehenden Interessen und Güter festgestellt werden kann,

hat der BGH bisher offen gelassen. Klar ist, dass die Rechtswidrigkeit nicht indiziert, sondern in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände zu prüfen ist (BGH WRP 2006 Tz. 23 – Verwarnung aus Kennzeichenrecht II).

Je nachdem, ob in der Form einer Verwarnung oder einer Klage unbegründet aus dem Schutzrecht vorgegangen wird, können bei der Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB unterschiedliche Abwägungsgesichtspunkte zum Tragen kommen. So wird für unbegründete Klagen aus einem Schutzrecht, die fahrlässig erhoben worden sind, anders als für eine unbegründete Verwarnung grundsätzlich nicht nach dem Recht der unerlaubten Handlung gehaftet (BGH GRUR 2005, 882, 884 - Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung). Dies spricht dafür, dass auch ein unbegründetes Vorgehen aus einem Schutzrecht nicht ohne Weiteres, sondern erst aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung als rechtswidrig beurteilt werden kann (BGH WRP 2006 Tz. 24 – Verwarnung aus Kennzeichenrecht II).

Die Grundsätze über die unberechtigte Schutzrechtsverwarnung nach § 823 Abs. 1 BGB (hierzu BGHZ 164, 1 – Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung) sind auf die unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht übertragbar (vgl. nur Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl., § 4 Rdn. 10166). Der Gegner einer unberechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung kann diese ohne größere Risiken unbeachtet lassen, weil mit der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung die mit der Schutzrechtsverwarnung typischerweise verbundenen weitreichenden Beeinträchtigungen regelmäßig nicht einhergehen. Nach Auffassung des BGH kommt eine entsprechende Anwendung der Grundsätze über die unberechtigte Schutzverwarnung auf die unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnung auch deshalb nicht in Betracht, weil keine vergleichbare Interessenlage besteht. Bei einer unberechtigten wettbewerbsrechtlichen Abmahnung nimmt der Abmahnende kein Ausschließlichkeitsrecht für sich in Anspruch. Es bedarf daher auch keiner Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz, um sicherzustellen, dass der Abmahnende nicht die Grenzen des Schutzbereichs seines Ausschließlichkeitsrechts überschreitet (BGH Beschluss vom 20. 01. 2011 I ZR 31/10).

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827.
Email ... fuerst@philippfuerst.de